



LEITFADEN FÜR ELTERN IN DEN MITBESTIMMUNGSGREMIEN KINDERGARTEN | SCHULE | LANDESEBENE

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

INHALT

Vorwort	3
ElternMitWirkung	4
MITBESTIMMUNG IM KINDERGARTEN	5
Der Kindergartenbeirat	5
Der Direktionsrat	6
MITBESTIMMUNG AUF SCHULEBENE	7
Die Elternversammlung der Klasse	7
Der Klassenrat	7
Der Elternrat	9
Der Schülerrat	10
Das Lehrerkollegium	11
Der Schulrat	12
Die Schlichtungskommission	14
MITBESTIMMUNG AUF LANDESEBENE	16
Der Landesbeirat der Eltern	16
Der Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler	17
Der Landesschulrat	17
DAS BILDUNGSSYSTEM IN SÜDTIROL	18
Schulpflicht und Bildungspflicht	19
Lernen in der Unterstufe	20
Vom Lernen in der Oberschule	22
Familienfördernde Maßnahmen im Bildungsbereich	24
Glossar	25
Infos und Tipps	26
Impressum	27

VORWORT

Sehr geehrte Elternvertreterinnen,
sehr geehrte Elternvertreter,

bereits zum dritten Mal wird der Leitfaden für Eltern in den Mitbestimmungsgremien nun schon herausgegeben. Dies spricht für seine Akzeptanz und für die Notwendigkeit eines übersichtlichen und informativen Wegweisers durch die Kindergarten- und Schulgremien in Südtirol.

Schule und Elternhaus nehmen in der Erziehung und im Unterricht der Kinder unterschiedliche Rollen wahr. Mehr denn je sind beide gefordert, angesichts des raschen Wandels in der Gesellschaft und der damit verbundenen Herausforderungen eng zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit lässt sich nicht einfach verordnen. Sie muss gemeinsam gewünscht und entwickelt werden. Sie erfordert ein hohes Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen und Respekt für die unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsfelder. Miteinander statt übereinander reden, sachbezogen aufeinander zugehen und die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gemeinsam wahrnehmen: das sind die grundlegenden Voraussetzungen für eine fruchtbare Zusammenarbeit. Dafür braucht es ein offenes Klima, in dem freies und wertschätzendes Miteinander-Reden möglich ist. Vorbehalte werden so vermindert und Meinungsverschiedenheiten können konstruktiv geklärt werden.

Auf einer solchen Basis hat Elternarbeit an den Kindergärten und Schulen gute Chancen und kann viel bewirken. Aufgabe der Schule und des Kindergartens ist es, die Ressourcen und Kompetenzen aller Beteiligten zusammenzuführen und sie zum Wohle des Kindes zu nutzen.

Eltern, die zum ersten Mal in ein Gremium gewählt wurden, erleben die Vielfalt an Räten, Kollegien und Kommissionen oft als unwegsamen »Dschungel« und wissen nicht, wie sich die einzelnen Gremien zusammensetzen, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben und wofür sie zuständig sind.

Dieser Leitfaden will hier weiterhelfen und Information und Unterstützung bieten. Er informiert über die einzelnen Gremien und hält ein klärendes Glossar von schulspezifischen Fachbegriffen bereit. Auch auf das Lernen an Grund-, Mittel- und Oberschule nimmt der Leitfaden Bezug und verweist auf familienfördernde Maßnahmen im Bildungsbereich wie Studienbeihilfen, Schulausspeisung oder Schülertransport. Auf einen Textanhang mit den wichtigsten Rechtsgrundlagen und Dokumenten wurde verzichtet. Sie sind auf der Homepage des Schulamtes nachzulesen und können dadurch bei Bedarf leichter aktualisiert werden.

Ein großer Dank bei der Erstellung der Broschüre gilt dem Landesbeirat der Eltern, der auch dieses Mal wieder federführend beteiligt war und wertvolle Anregungen zu Aufbau und Inhalt gegeben hat.

Wir danken schließlich allen Eltern und Erziehungsberechtigten für ihre aktive Mitarbeit in den verschiedenen Gremien und wünschen uns, dass der Leitfaden sie in ihrem Engagement unterstützen und stärken möge.

Dr. Sabina Kasslatter Mur

Landesrätin für Bildung und deutsche Kultur

Dr. Peter Höllrigl

Schulamtsleiter und Ressortdirektor

ELTERNMITWIRKUNG

Zunächst möchte ich mich bei Ihnen bedanken, denn wenn Sie diese Seiten lesen, bedeutet dies, dass Sie sich für Elternarbeit in den Schulgremien interessieren. Dies freut mich sehr. Ich möchte Ihnen hier, in diesen Zeilen, kurz aufzeigen, was Elternarbeit bedeutet, aber auch, was sie nicht sein soll. Die Gremien mit Elternmitwirkung wurden ange-dacht, um in das System »Schule« einen Blick aus der »Außenwelt« einzubringen. Der Lehrbetrieb, der sich stark mit sich selbst auseinandersetzt, muss die Sensibilität für die Bedürfnisse der Gesellschaft bewahren. Und hier kommt gute Elternarbeit ins Spiel. Die Anregungen, Rückmeldungen und Hilfestellungen der Elternvertreter sind wichtige Bestandteile einer guten Schulentwicklung. Es ist zwar vielerorts so, dass die Elternarbeit nicht gerne gesehen und akzeptiert wird, doch dies ist meist die Folge von weniger guter Elternarbeit (nicht unbedingt auf Gremienebene). Leider ist es oft so, dass übereifrige Eltern Lehrpersonen zu stark in den Unterrichtsbetrieb eingreifen, dass sie viel mehr wollen, als den Blick von außen einzubringen, und die eigenen Bedürfnisse als die einzig gültigen ansehen und diese vehement einfordern. Die Folgen sind verständlich.

Gute Elternarbeit erfordert viel Fingerspitzengefühl und Respekt und aufgrund von viel Vorschussmisstrauen, das vielerorts besteht, ist sie häufig nervenaufreibend und frustrierend. Aber, und das ist das Wichtigste, eine gute Mitarbeit trägt früher oder später Früchte. Es ist wichtig, auf die Bedürfnisse der Schulpartner einzugehen, diese zu verstehen und vor allem zu respektieren. Dadurch kann sich ein vertrauensvolles Partnerschaftsverhältnis entwickeln, das sich über kurz oder lang positiv auswirken wird.

Als gewählter Vertreter oder gewählte Vertreterin in einem der Schulgremien ist es wichtig, die Entwicklung des Systems Schule im Auge zu behalten und die Bedürfnisse der Gesellschaft, sprich der Familien, einzubringen. Es erfordert Offenheit, denn des Öfteren kann es sein, dass sich diese Bedürfnisse nicht ganz mit den eigenen decken. Es erfordert aber ebenso ein kritisches Beobachten, denn die Gefahr ist groß, dass man nur einigen wenigen »Schreibern« erliegt. Ein gesundes Mittelmaß ist vonnöten.

Vertrauen, Respekt und Fingerspitzengefühl heißt ein altes Grundrezept. Man soll es geben, man kann es erwarten. Wir sollen eine offene Diskussion führen, wir sollen uns gegenseitig respektieren und wir sollen uns vorsichtig in die Welt der anderen hineinversetzen, um besser zu verstehen, worauf es ankommt. Aber am wichtigsten ist immer die Frage: Wenn das Ziel erreicht ist, worin profitieren die Kinder, und das nicht nur für den Augenblick, sondern für ihre Entwicklung?

Für diese Herausforderung benötigen Sie Handwerkszeug, das Sie sich zum Teil selbst erarbeiten müssen, zum Teil erhalten können. Diese Broschüre soll einen Teil davon darstellen. Sie erhalten einen Überblick über die wichtigsten Gremien, deren Zusammensetzung und deren Aufgaben.

Dies ist wichtig, um sich orientieren zu können, um zu wissen, wo welche Entscheidungen getroffen werden und mit wem man am besten über bestimmte Themen sprechen kann.

Ich wünsche Ihnen viel Kraft und Ausdauer, aber vor allem Erfolg in Ihrer Arbeit in den Schulgremien.

Kurt Rosanelli

Vorsitzender des Landesbeirates der Eltern

MITBESTIMMUNG IM KINDERGARTEN

LANDESGESETZ NR. 36/1976

DER KINDERGARTENBEIRAT

Amtsdauer

Drei Kindergartenjahre

Zusammensetzung

- Kindergartenleiter/in
- Kindergärtner/innen der einzelnen Gruppen
- eine pädagogische Mitarbeiterin/ein pädagogischer Mitarbeiter
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeindeverwaltung
- ein Vertreter/eine Vertreterin der mit der Führung betrauten Körperschaft (falls dies nicht die Gemeinde ist)
- eine Lehrperson der Grundschule
- eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter je Gruppe

Hinweise

- Die Elternvertretung im Kindergartenbeirat wird von den Eltern der Kindergartenkinder jeder Gruppe gewählt.
- Der/Die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Kindergartenbeirates werden vom gesamten Kindergartenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung gewählt.
- Der/Die Vorsitzende kann auch ein Elternteil sein.
- Die Schulführungskraft (Schuldirektor/in) des Schul- bzw. Grundschulsprenghels macht eine Lehrperson der Grundschule des Ortes namhaft, in dem sich der Kindergarten befindet.

Der Kindergartenbeirat

- fördert die Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung, den Eltern und dem Kindergarten,
- entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss der Kinder,
- schlägt dem Direktor/der Direktorin die Öffnungszeiten sowie den wöchentlichen freien Tag vor (die endgültige Entscheidung liegt bei dem Direktor/der Direktorin),
- entscheidet über das Programm und die Organisation regelmäßiger Informations- und Bildungsveranstaltungen,
- erstellt Gutachten über den Erwerb von Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften, Lern- und Spielmaterial,
- erstellt Gutachten zur räumlichen Einrichtung und Ausstattung des Kindergartens,
- erstellt Gutachten über die Höhe der Gebühr zu Lasten der Eltern und über allfällige Befreiungen oder Ermäßigungen,
- kann von der Gemeindeverwaltung mit weiteren Aufgaben betraut werden, unabhängig vom gültigen Kindergartengesetz ...



DER DIREKTIONSRAT

Zusammensetzung des Direktionsrates

- Direktor/in des Kindergartensprengels
- vier Elternvertreter/innen
- vier Kindergärtner/innen
- zwei pädagogische Mitarbeiter/innen
- ein Sozialassistent/eine Sozialassistentin
- zwei Gemeindevertreter/innen
(von der Bezirksgemeinschaft vorgeschlagen)

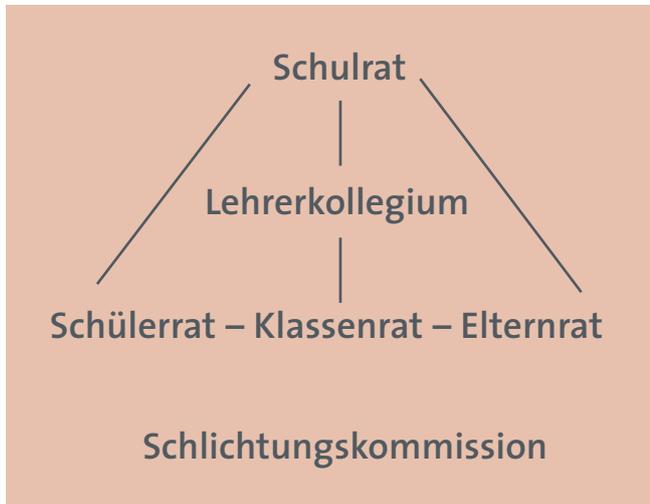
Der Direktionsrat

- erstellt die Geschäftsordnung des Kindergartensprengels,
- erstellt Gutachten für die Kindergartenbeiräte zum Erwerb, zur Erhaltung und Erneuerung der für den Betrieb der Kindergärten erforderlichen Gerätschaften und des Lern- und Spielmaterials,
- fördert die Kontakte zu anderen Kindergartensprengeln zwecks Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie zwecks Einleitung allfälliger Initiativen zur Zusammenarbeit ...



MITBESTIMMUNG AUF SCHULEBENE

LANDESGESETZE NR. 20/1995 UND NR. 12/2000



DIE ELTERNVERSAMMLUNG DER KLASSE

Die Klassenelternschaft ist die Basis der Elternvertretung. Die Eltern der Klasse beraten (oft gemeinsam mit den Lehrpersonen) über anfallende Probleme der Klasse, des Schulsprengels, aber auch der Schule im Allgemeinen. Dabei geht es um Fragen organisatorischer Natur genauso wie um Erziehungsfragen und Informationen. Lehrkräfte erörtern in dieser Versammlung Inhalte und Planung des Unterrichts. Die Elternschaft hat in dieser Zusammensetzung die Möglichkeit zur Nachfrage und zu Vorschlägen. Aus den Reihen dieser Elternschaft werden zwei Mitglieder pro Klasse in den Klassenrat gewählt. Sie sind die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern dieser Klasse und bringen die Ergebnisse der Beratungen und die Vorschläge in den Klassenrat, aber auch in den Elternrat. Zumindest die erste Elternversammlung im Laufe eines Schuljahres wird in der Regel von der Schulführungskraft (Schuldirektor/in) oder deren Vertretung einberufen. Auch die Elternvertreterinnen und Elternvertreter haben die Möglichkeit, selbstständig Elternversammlungen, Elternstammtische oder Arbeitstreffen einzuberufen. Dazu stellt ihnen die Schule einen Raum zur Verfügung. Tagesordnung und Organisation sollten mit der Schulführungskraft abgesprochen werden. Bei der Einladung und der Verteilung von Informationen ist die Schule behilflich. Es steht den Eltern frei, auch andere Mitglieder der Schulgemeinschaft zu diesen Treffen einzuladen.

DER KLASSEN RAT

Der Klassenrat ist das erste gemischte Gremium der Schule. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der Schulführungskraft (Schuldirektor/in),
- allen Lehrpersonen der Klasse,
- zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen,
- zwei Schülervertretern/Schülervertreterinnen (in der Oberschule)

Außerdem können auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration (Behindertenbetreuer/innen) ohne Stimmrecht an den Klassenratssitzungen teilnehmen. Bei Bedarf können auch Experten und Expertinnen eingeladen werden.

Vorsitz

Schulführungskraft (Schuldirektor/in), deren Stellvertretung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Klasse

Schriftführer/in

ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden namhaft gemachtes Mitglied (siehe auch Artikel 32 Absatz 10 des Landesgesetzes Nr. 17/1993; die Geschäftsordnung des Gremiums kann auch eine andere Regelung vorsehen)

Amts-dauer

Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter in den Klassenräten bleiben drei Schuljahre im Amt, sofern sie innerhalb derselben Schulstufe bleiben.

- Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter sind alle drei Schuljahre sowie dann neu zu wählen, wenn Mitglieder ausscheiden und in den Wählerlisten keine nachrückenden Mitglieder aufscheinen.
- Wenn ein Eltern- oder Schülervereiner, eine Eltern- oder Schülervereinerin aus dem Klassenrat ausscheidet, verfällt er/sie automatisch vom Eltern- oder Schülerrat.
- Ein neu ernanntes Mitglied im Klassenrat wird automatisch Mitglied im Eltern- bzw. Schülerrat.

Im Klassenrat werden didaktische, organisatorische, aber auch pädagogische Probleme der Klasse und der Schule behandelt. Dabei hat der Klassenrat sowohl beratende als auch beschließende Kompetenzen. Manche dieser Kompetenzen obliegen nur einem Teil der Mitglieder des Klassenrates, nämlich den Lehrpersonen und der Schulführungskraft, z. B. Unterrichtsplanung, Bewertung ...

Aus diesem Grunde unterscheiden wir in diesem Gremium:

1. Klassenrat mit Eltern- und Schülervertretern/Schülervertreterinnen
2. Klassenrat ohne Eltern- und Schülervertreter/innen

Der Klassenrat mit Eltern- und Schülervertretern/ Schülervertreterinnen

- arbeitet Vorschläge zur Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit aus,
- schlägt Fürsorgeinitiativen vor,
- bringt Vorschläge für das Schulprogramm,
- fördert und vertieft den Kontakt zwischen Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schülern,
- stellt das Schulprogramm sowie besondere Projekte den Eltern und in der Oberschule den Schülerinnen und Schülern vor,
- nimmt Stellung zu Schulversuchen und regt solche an,
- ergreift Disziplinarmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler laut Disziplinarordnung der Schule (laut Schüler- und Schülerinnencharta wird ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft vom Klassenrat verhängt) ...

Der Klassenrat ohne Eltern- und Schülervertreter/innen

- koordiniert die Unterrichtstätigkeit und fächerübergreifende Zusammenarbeit,
- überprüft die Verwirklichung der Erziehungs- und Unterrichtsplanung,
- bewertet die Schülerinnen und Schüler ...

Wissenswertes für Elternvertreter/innen im Klassenrat

- Eltern müssen über ihre Aufgaben, Rechte, Pflichten und Kompetenzbereiche informiert sein.
- In den ersten Klassen sollten die Eltern bereits im Vorfeld von einer Lehrperson, der Schulführungskraft (Schuldirektor/in), einem Vertreter oder einer Vertreterin des Elternrates oder des Schulrates, dem Koordinator oder der Koordinatorin für Elternarbeit, einem/einer Delegierten im Landesbeirat der Eltern (LBE) oder im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung über die Aufgaben, Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Elternvertreterinnen und -vertreter im Klassenrat informiert werden.

- Im Rahmen einer Informationsveranstaltung sollten Eltern über das Schulprogramm, die interne Schulordnung, die Disziplinarordnung, die Schüler- und Schülerinnencharta, Projektvorhaben und anstehende Neuerungen und Veränderungen informiert werden.
- Die Elternvertreterinnen und -vertreter sollten die Eltern rückblickend über die geleisteten Tätigkeiten und anstehenden Neuerungen informieren.

... das hat sich in der Vergangenheit bewährt

- Elternvertreterinnen und -vertreter sollten dazu beitragen, Klassenratssitzungen konstruktiv und fruchtbar zu gestalten.
- Klare Vereinbarungen erleichtern die Kommunikation, schaffen Transparenz und Vertrauen.
- Gemeinsame Besuche von Informationsveranstaltungen (Eltern und Lehrpersonen) ersparen mühevoller Erklärungen, wenn es um Sachdiskussionen geht.
- Vor Sitzungen sollte ein Vorgespräch zwischen den Eltern stattfinden, um über wichtige Anliegen Einigkeit zu finden.
- Anliegen, die Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen betreffen, werden in engem Kreis besprochen.
- Nicht nur Anliegen, Wünsche und Kritiken vorbringen: positive Rückmeldungen sind wohlthuend.
- Richtiges Nachfragen und Einholen kompetenter Ratschläge führen zu einem konstruktiven Gespräch.
- Das schriftliche Protokoll garantiert Verbindlichkeit.
- Informelle Treffen zwischen Lehrpersonen und Eltern tragen wesentlich zum gegenseitigen Verständnis bei.
- Eine Liste mit Namen von Eltern, die in bestimmten Bereichen Expertinnen und Experten sind, ist für die Lehrpersonen eine Hilfe bei der Planung und Gestaltung der Unterrichtstätigkeiten.
- Die Lektüre der Informationsbroschüre des Deutschen Bildungsressorts »INFO« ist empfehlenswert.
- Elternvertreterinnen und -vertreter sollten regelmäßig Informationen über wichtige schulische Maßnahmen einholen.
- Elternvertreterinnen und -vertreter sollten Formen des Kontaktes mit anderen Eltern abklären (Adressen, Telefonnummern und E-Mails austauschen).

DER ELTERNRAT

Der Elternrat ist die Versammlung aller gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter und das oberste Gremium der Eltern auf Schulebene. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Vertreter oder die Vertreterin in den Landesbeirat der Eltern (die Geschäftsordnung des Gremiums kann auch die Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin und eines Elternausschusses vorsehen). Der Elternrat hat im Wesentlichen beratende Funktionen. Die konstituierende Sitzung wird von der Schulführungskraft (Schuldirektor/in) einberufen. Danach ist der/die Elternratsvorsitzende dafür zuständig. Trotzdem sollte Organisation und Tagesordnung mit der Schulführungskraft (Schuldirektor/in) abgesprochen werden. Eine wichtige Aufgabe neben seiner beratenden Funktion in vielen Bereichen der Schule ist es, Kandidaten und Kandidatinnen in der Elternschaft für die Wahl in den Schulrat zu suchen und Kandidatenlisten zu erstellen. Diese Kandidaten und Kandidatinnen müssen nicht zwangsläufig aus den Mitgliedern des Elternrates kommen, gehören diesem aber nach der Wahl an.

Mitglieder sind

- alle gewählten Elternvertreter/innen,
- alle Elternvertreter/innen im Schulrat,
- der/die Delegierte im Landesbeirat der Eltern.

Vorsitz

Der/Die Vorsitzende wird aus der Mitte des Elternrates gewählt und bleibt für die Dauer seiner/ihrer Mitgliedschaft im Amt (die interne Schulordnung oder die Geschäftsordnung des Elternrates können eine kürzere Amtsdauer vorsehen).

Amtsdauer

Der Elternrat ist ein Gremium mit dauerhafter Gültigkeit. Die einzelnen Mitglieder gehören dem Elternrat für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Klassenrat, Schulrat oder Landesbeirat der Eltern an.

Aufgaben

Der Elternrat

- wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Vertreter oder die Vertreterin der Schule in den Landesbeirat der Eltern,
- erarbeitet Vorschläge und Gutachten für die Planung und Organisation des Schulbetriebes,
- macht Vorschläge zur Elternarbeit und Elternfortbildung sowie für die Zusammenarbeit »Schule – Elternhaus«,
- kann sich zu sonstigen Angelegenheiten äußern, die bei Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen,
- erarbeitet ein eigenes Jahresprogramm für die Elternarbeit und Elternfortbildung und unterbreitet entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden,
- arbeitet an der Durchführung der Wahlen der Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Schulrat mit ...

Wissenswertes für den Vorsitzenden/die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende

- bringt engagiertes Interesse an der Schule mit und moderiert die Elternratssitzungen,
- übernimmt unmittelbar nach erfolgter Wahl den Vorsitz des Gremiums,
- bereitet die Sitzungen vor (Einladung, Tagesordnung, evtl. Einladung von Fachleuten zu spezifischen Themen, Diskussionsunterlagen),
- sorgt für die termingerechte Einladung zu Sitzungen, Tagungen und Informationsveranstaltungen,
- koordiniert die Tätigkeiten des Elternrates mit der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und dem/der Delegierten im Landesbeirat der Eltern und arbeitet mit diesen eng zusammen,
- nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Schulrates teil,
- kann (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Lehrerkollegiums eingeladen werden.

Elternversammlungen

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich in den Räumen der Schule zu versammeln. Der Schulrat legt dazu die Kriterien fest. Die Schulführungskraft (Schuldirektor/in) stellt auf Anfrage entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.

DER SCHÜLERRAT

Der Schülerrat ist die Versammlung aller gewählten Schülervertreterinnen und -vertreter der Klassen in der Oberschule und das oberste Gremium der Schulerinnen und Schüler auf Schulebene. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Vertreterinnen oder Vertreter der Schule in den Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler. Eine wichtige Aufgabe neben seinen beratenden Funktionen in vielen Bereichen der Schule ist es, Kandidaten und Kandidatinnen in der Schülerschaft für die Wahl in den Schulrat zu suchen und Kandidatenlisten zu erstellen. Der Schülerrat hat außer den bereits erläuterten Wahlen beratende Kompetenzen.

Mitglieder sind

- alle gewählten Schülervertreter/innen
- alle Schülervertreter/innen im Schulrat
- die Delegierten im Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler

Vorsitz

Der/Die Vorsitzende wird aus der Mitte des Schülerrates gewählt und bleibt für die Dauer seiner/ihrer Mitgliedschaft im Amt (die interne Schulordnung oder die Geschäftsordnung des Schülerrates können eine kürzere Amtsdauer vorsehen).

Amtsdauer

Der Schülerrat ist ein Gremium mit dauerhafter Gültigkeit. Die einzelnen Mitglieder gehören dem Schülerrat für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Klassenrat, Schulrat oder Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler an.

Aufgaben

Der Schülerrat

- wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler,
- erarbeitet Vorschläge und Gutachten für die Planung und Organisation des Schulbetriebes,
- erarbeitet ein eigenes Jahresprogramm und legt es zur Genehmigung dem Schulrat vor,
- arbeitet an der Durchführung der Wahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter in den Schulrat mit ...

Den Schülerinnen und Schülern der Oberschulen steht das Recht zu, sich in den Räumen der Schule zu versammeln. Je nach Schülerzahl und Verfügbarkeit der Räume kann sich die Schulversammlung nach Parallelklassen, Außenstellen oder Außensektionen gliedern.

Funktion:

- Besprechung von klassen- und schulinternen Problemen
- Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen

Schülerversammlungen

Für Schulversammlungen auf Schulebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt zwölf Unterrichtsstunden verwendet werden. Für Schülerversammlungen auf Klassenebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt sechzehn Unterrichtsstunden verwendet werden. Der Schulrat kann für besonders wichtige Themen zusätzliche Versammlungen genehmigen und weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Die Schulführungskraft (Schuldirektor/in) und die Lehrkräfte der Klasse bzw. der Schule können an den Schülerversammlungen teilnehmen.

DAS LEHRERKOLLEGIUM

Das Lehrerkollegium hat sowohl beratende als auch beschließende Kompetenzen. Vor allem der methodisch-didaktische Bereich, die Planung der Unterrichtstätigkeit, Richtlinien zur Bewertung, Auswahl der Schulbücher und Lehrmittel im Rahmen der möglichen Ressourcen, Schulversuche usw. fallen in den Zuständigkeitsbereich des Lehrerkollegiums. Es versammelt sich regelmäßig im Plenum, aber auch in Teilkollegien und verschiedenen Arbeitsgruppen zur Planung und Umsetzung der vielfältigen Aufgaben im Schulbetrieb.

Zusammensetzung

- Schulführungskraft (Schuldirektor/in),
- alle Lehrpersonen der Schule (Schuldirektion);
- mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration (Behindertenbetreuer/innen) an den Sitzungen des Lehrerkollegiums teilnehmen;
- auch die Vorsitzenden des Eltern- und des Schulrates können mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.

Vorsitz

Schulführungskraft

Amts-dauer

Ein Schuljahr

Aufgaben

Das Lehrerkollegium

- fasst unter Beachtung der Lehrfreiheit Beschlüsse zur didaktischen Tätigkeit,
- beschließt den eigenen Jahrestätigkeitsplan, der von der Schulführungskraft vorgelegt wird,
- bewertet periodisch den gesamten Ablauf der Unterrichtstätigkeit, um dessen Wirksamkeit hinsichtlich der geplanten Richtlinien und Ziele festzustellen, und schlägt, wenn nötig, Maßnahmen zur Verbesserung des Schulbetriebes vor,
- trifft die Auswahl der Schulbücher und der Lehrmittel,
- plant und beschließt im Rahmen der eigenen Befugnisse Fortbildungsinitiativen sowie Schulversuche,
- prüft die Fälle geringen Lernerfolges oder auffälligen Verhaltens von Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel, die Hilfen für eine bestmögliche schulische Förderung zu ermitteln; dies erfolgt auf Initiative des Klassenrates, der zuvor die Fachleute, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berufsberaterinnen und -berater ständig im Bereich der Schule wirken, sowie die betroffenen Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Schüler/innen anhört,
- setzt sich mit den ans Lehrerkollegium gerichteten Vorschlägen und Anträgen des Eltern- bzw. Schülerrates auseinander,
- wählt Lehrervertreter und -vertreterinnen in den Schulrat ...



DER SCHULRAT

Der Schulrat ist das Verwaltungsorgan der Schule. Ihm obliegt die gesamte Planung des Schulbetriebs, sei es in organisatorischer wie auch finanzieller Hinsicht. Das Gesetz sieht vor, dass eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter den Vorsitz dieses Gremiums innehat. Sie/Er wird bei der konstituierenden Sitzung von den Mitgliedern des Schulrates gewählt. Dieses verantwortungsvolle Amt sollte eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter übernehmen, die/der entsprechende Zeitressourcen zur Verfügung hat. Eine enge Zusammenarbeit mit der Schulführungskraft für die Planung und Umsetzung aller Aufgaben zum Wohle der Schule ist unabdingbar.

Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus 14 Mitgliedern:

- sechs Lehrervertreter/innen (davon ein Vertreter/eine Vertreterin der Zweiten Sprache)
- Grund- und Mittelschule: sechs Elternvertreter/innen
- Oberschule: drei Elternvertreter/innen sowie drei Schülervertreter/innen
- Schulsekretär/in, der/die zugleich die Interessen des Verwaltungspersonals der Schule vertritt
- Schulführungskraft (Schuldirektor/in)

Der Schulrat kann zwei zusätzliche Mitglieder aufnehmen (diese sogenannten »kooptierten« Mitglieder sind vollwertige Mitglieder mit Stimmrecht), sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es muss sich um schulexterne Personen handeln (nicht Lehrkräfte, die dem Lehrerkollegium der Schule angehören oder Eltern, die an der Schule wahlberechtigt sind).
- Diese Personen müssen über besondere Fachkenntnisse verfügen oder Verbindungen zwischen der Schule und der Arbeitswelt herstellen können.

Mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) nehmen an den Sitzungen des Schulrates die Vorsitzenden des Eltern- und des Schülerrates sowie die Delegierten der Schule in den Landesbeiräten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler teil.

Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berufsberaterin oder Berufsberater im Bereich Schule wirken.

Beratende Funktion bedeutet, dass der/die Vorsitzende des Schulrates dem/der Betroffenen das Wort erteilen kann, um Erläuterungen abzugeben; der/die Betroffene hat kein Stimmrecht; die interne Schulordnung regelt, inwieweit Nichtmitglieder während der gesamten Sitzung anwesend sind oder vor der Diskussion den Raum verlassen müssen (d. h. die interne Schulordnung regelt die Öffentlichkeit der Sitzungen).

Die Mitglieder der Kontrollorgane können ohne Stimmrecht den Schulratssitzungen beiwohnen.

Amts-dauer

Drei Schuljahre

Aufgaben

Das Schulprogramm wird vom Lehrerkollegium nach den vom Schulrat erlassenen allgemeinen Richtlinien und nach Anhören der Vorschläge der Elternräte oder Elternversammlungen sowie in den Oberschulen auch jener der Schüler und Schülerinnen ausgearbeitet. Das Schulprogramm wird vom Schulrat genehmigt und verbindlich in Kraft gesetzt.

Der Schulrat

- genehmigt den Haushaltsvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
- hat bei Wahrung der Zuständigkeiten des Lehrerkollegiums sowie der Klassenräte beschließende Befugnisse bezüglich der Organisation und Planung des Schulbetriebes und im Besonderen nachstehende Aufgaben:
 - a) er bestimmt die Kriterien und Modalitäten hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens sowie der Verwendung der Geldmittel für den Schulbetrieb,
 - b) er bestimmt, nach Anhörung des Elternrates und des Schülerrates, aufgrund der verfügbaren Strukturen und Dienste, der sozialen und finanziellen Verhältnisse der Familien und jedenfalls unter Wahrung der Qualität des Unterrichts den Stundenplan; er bestimmt auch den Organisationsplan der schulergänzenden und schulbegleitenden Tätigkeiten,

- c) er legt die Richtlinien für das Jahresprogramm des Eltern- und Schülerrates fest, beschließt auf deren Anträge hin und unter Berücksichtigung der finanziellen Verfügbarkeit das Arbeitsprogramm und nimmt die entsprechenden Berichte entgegen,
- d) er genehmigt, nach Anhörung des Lehrerkollegiums, die Charta der schulischen Dienste aufgrund der Richtlinien, die mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet werden,
- e) setzt die Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler (Verbrauchsmaterial, Lehrausgänge, Lehrfahrten ...) fest, und zwar unter Berücksichtigung der von der Landesregierung festgelegten Kriterien für die einzelnen Arten und für das jeweilige Höchstausmaß ...

Wissenswertes für die Schulratsvorsitzende/ den Schulratsvorsitzenden

Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Schulrates ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Amtes sollten sein:

- Moderationskompetenz
- grundlegende Kenntnis der Schulgesetzgebung (Landesgesetz Nr. 20/1995 über die Mitbestimmungsgremien der Schulen, Landesgesetz Nr. 12/2000 über die Autonomie der Schulen, Landesgesetz Nr. 5/2008 über die allgemeinen Bildungsziele sowie über Ordnung von Kindergarten und Unterstufe, Schüler- und Schülerinnencharta ...)
- Kenntnisse über Reformvorhaben
- Kenntnis des Schulprogramms und der internen Schulordnung
- Bereitschaft, an Fortbildungen, Seminaren und Informationsveranstaltungen teilzunehmen
- Bereitschaft, mit dem/der Elternratsvorsitzenden und dem/der Delegierten im Landesbeirat der Eltern eng zusammenzuarbeiten
- Bereitschaft, im Vorfeld von Schulratssitzungen die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulrat auf das Treffen vorzubereiten, Vorgangsweise und Schwerpunkte abzusprechen

Die Tagesordnung der Schulratssitzungen sollte gemeinsam mit der Schulführungskraft (Schuldirektor/in) erstellt werden. Den Einladungen zu den Schulratssitzungen werden Dokumente und Arbeitspapiere beigelegt, damit sich alle Mitglieder inhaltlich auf die Sitzungen vorbereiten können. Einzelne Tagesordnungspunkte sollten auf allfällige Abstimmung hinweisen.

Zu jedem Tagesordnungspunkt, für den eine Abstimmung vorgesehen ist, wird ein Beschlussentwurf vorgelegt.

Die Beschlüsse des Schulrates werden an der Amtstafel der Schule ausgehängt.

Überlegungen für Eltern, die für den Schulrat kandidieren

- Die Vertretung im Schulrat fordert Engagement, Sachkompetenz und einige Zeitressourcen.
- Entscheidungen dürfen nicht von Einzelinteressen geprägt sein, sondern berücksichtigen das Interesse der Schulgemeinschaft.
- Die Elternvertreterinnen und -vertreter sollen mit allen Schulstellen, dem Elternrat und den Arbeitsgruppen in Kontakt stehen, um Anliegen und Vorschläge im Rahmen der Schulratssitzungen einbringen zu können (Informationen sollen auch an die Eltern der nicht vertretenen Schulstellen weitergeben werden).
- Eltern im Schulrat sollen an spezifischen Fortbildungen, Seminaren und Informationsveranstaltungen teilnehmen.
- Mitglieder des Schulrates sollen, gemeinsam mit dem/der Elternratsvorsitzenden und dem/der Delegierten im Landesbeirat der Eltern, Ansprechpartner für die Eltern sein.

DIE SCHLICHTUNGSKOMMISSION

Die Schlichtungskommission ist ein schulinternes Organ, das sich mit Rekursen von Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern gegen Disziplinarmaßnahmen befasst und auf Anfrage auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule entscheidet. Primäre Aufgabe der Schlichtungskommission ist es, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien (volljährige Schülerin/volljähriger Schüler bzw. deren/dessen Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits) zu finden.

Vorsitz

Der/Die Vorsitzende ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter. Er/Sie wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt.

Amtsdauer

Die Amtsdauer wird vom Schulrat festgelegt und kann maximal drei Schuljahre betragen.

Zusammensetzung

Die Schlichtungskommission in den Grundschulspregeln, den Schulspregeln und in den Mittelschulen besteht neben der Schulführungskraft (Schuldirektor/in) aus mindestens zwei Elternvertreterinnen oder -vertretern und mindestens zwei Lehrervertretern oder Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule besteht neben der Schulführungskraft (Schuldirektor/in) aus mindestens einem Elternvertreter oder einer Elternvertreterin, einem Schülervertreter oder einer Schülervertreterin und zwei Lehrervertretern oder Lehrervertreterinnen.

Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.

Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Zuständigkeiten:

Die Schlichtungskommission befasst sich mit Rekursen und Anfragen.

a) Rekurse

betreffen verhängte Disziplinarmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler.

Im Falle eines Rekurses unternimmt die Schlichtungskommission einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Mislingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.

Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, oder im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

b) Anfragen

betreffen die Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta.

Die Schlichtungskommission überprüft die Anfrage und trifft eine Entscheidung.

Rekurse und Anfragen werden an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Schlichtungskommission und an die Schulführungskraft (Schuldirektor/in) gerichtet. Rekurse und Anfragen sind kostenfrei.

Rekursvorlagen

Beispiel 1: Rekurs an die interne Schlichtungskommission

An die Vorsitzende/den Vorsitzenden der internen Schlichtungskommission

zur Kenntnis:

An die Schulführungskraft (Schuldirektor/in)

Betrifft: Rekurs

Der/Die unterfertigte ... Vater/Mutter des Schülers/der Schülerin ... (Klasse, Schulstelle, Außensektion ...) reicht Rekurs gegen die Verhängung folgender Disziplinarmaßnahme bei der internen Schlichtungskommission der Schule ein:
Disziplinarmaßnahme

Begründung des Rekurses

Datum und Unterschrift

Beispiel 2: Anfrage an die interne Schlichtungskommission

An die Vorsitzende/den Vorsitzenden der internen Schlichtungskommission

zur Kenntnis:

An die Schulführungskraft (Schuldirektor/in)

Betrifft: Anfrage zur Interpretation (oder Verletzung) des Artikels der Schüler- und Schülerinnencharta

Begründung der Anfrage

Der/Die unterfertigte ... Vater/Mutter des Schülers/der Schülerin ... (Klasse, Schulstelle, Außensektion ...) ersucht um Anhörung im Rahmen der Sitzung der Schlichtungskommission.

Datum und Unterschrift

MITBESTIMMUNG AUF LANDESEBENE

LANDESBEIRAT DER ELTERN | LANDESSCHULRAT | LANDESBEIRAT DER SCHÜLER/INNEN

DER LANDESBEIRAT DER ELTERN

Der Landesbeirat der Eltern (LBE) ist ein Gremium, das auf Landesebene die Interessen der Schülereltern vertritt. Ihm gehören Elternvertreterinnen und -vertreter aus jedem Kindergartensprengel, den Schulen staatlicher Art (Grund-, Mittel-, Oberschule) und den gleichgestellten Schulen an. Aus jedem Kindergartensprengel und jedem Elternrat der Schulen wird eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter in den Landesbeirat gewählt.

Amtsdauer

Der Landesbeirat der Eltern ist ein Gremium mit dauerhafter Gültigkeit. Die einzelnen Mitglieder sind für drei Schuljahre ab dem Zeitpunkt der Ernennung mit Dekret des Schulamtsleiters im Amt. Das Mandat der Delegierten verfällt vorzeitig, wenn keines ihrer Kinder mehr jene Schule besucht, aus welcher der Vertreter oder die Vertreterin delegiert wurde.

Zuständigkeiten

Der Landesbeirat der Eltern hat die Aufgabe, Vorschläge zur Verbesserung der verschiedenen Aspekte des Schulbetriebes zu unterbreiten. Die Vorschläge werden je nach Zuständigkeit den Gebietskörperschaften oder den Ämtern der Landesverwaltung übermittelt.

Aufgaben des/der Delegierten

Der/Die Delegierte

- nimmt an den Voll- und Bezirksversammlungen, an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen teil,
- ist Mitglied des Elternrates,
- nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Schulrates teil,
- arbeitet mit dem/der Vorsitzenden des Elternrates und des Schulrates zusammen,
- gibt Informationen an den Elternrat weiter,
- steht mit der Schulführungskraft (Schuldirektor/in) seiner/ihrer Schule in Verbindung,
- pflegt Kontakte mit den Vorstandsmitgliedern des Landesbeirates der Eltern,
- organisiert gemeinsam mit dem/der Elternratsvorsitzenden Informationsveranstaltungen,
- hat entsprechend den geltenden Landesbestimmungen Anrecht auf Fahrtspesenvergütung.

Organe sind

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin
- die Bezirksbeiräte

Zusammensetzung des Vorstandes

- Vorsitzende/r
- Stellvertreter/in
- Je zwei Vertreter/innen der Bezirke (Bozen, Unterland/Überetsch, Vinschgau, Burggrafenamt, Eisacktal/Wipptal, Pustertal)
- Kindergartenvertretung



DER LANDESBEIRAT DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Der Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler (LBS) ist ein Gremium, das auf Landesebene die Interessen der Schüler und Schülerinnen der Oberschulen vertritt. Ihm gehören Schülervertreterinnen und Schülervertreter aus jeder staatlichen und gleichgestellten Oberschule an. Aus jedem Schülerrat der Oberschulen werden zwei Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in den Landesbeirat gewählt.

Amtsdauer

Der Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler ist ein Gremium mit dauerhafter Gültigkeit. Die einzelnen Mitglieder sind für drei Schuljahre ab dem Zeitpunkt der Ernennung mit Dekret des Schulamtsleiters im Amt. Das Mandat der Delegierten verfällt vorzeitig, wenn der Schüler oder die Schülerin die Oberschule nicht mehr besucht oder in eine andere Oberschule wechselt.

Zuständigkeiten

Der Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler hat die Aufgabe, Vorschläge zur Verbesserung der verschiedenen Aspekte des Schulbetriebes zu unterbreiten. Die Vorschläge werden je nach Zuständigkeit den Gebietskörperschaften oder den Ämtern der Landesverwaltung übermittelt.

Zusammensetzung des Vorstandes

- Vorsitzende/r
- Stellvertreter/in
- drei weitere Mitglieder

DER LANDESSCHULRAT

Der Landesschulrat ist das wichtigste Beratungsorgan der Schulämter aller drei Sprachgruppen und der Südtiroler Landesregierung. Er äußert sich zu wichtigen Fragen des Bildungsbereiches und begutachtet die anstehenden Gesetzentwürfe zur Schule und Bildung. Die Elternvertreterinnen und -vertreter dieses Gremiums werden von der Vollversammlung des Landesbeirates der Eltern, die Schülervertreterinnen und -vertreter von der Vollversammlung des Landesbeirates der Schüler gewählt. Zur Behandlung von Sachbereichen, die den Schulen aller drei Sprachgruppen gemeinsam sind, tritt der Landesschulrat in Plenarsitzungen zusammen. Betrifft der Gegenstand seiner Beratungen nur die Schule einer der drei Sprachgruppen, so werden zur Sitzung nur die Mitglieder der entsprechenden Abteilung des Landesbeirates eingeladen.

Amtsdauer

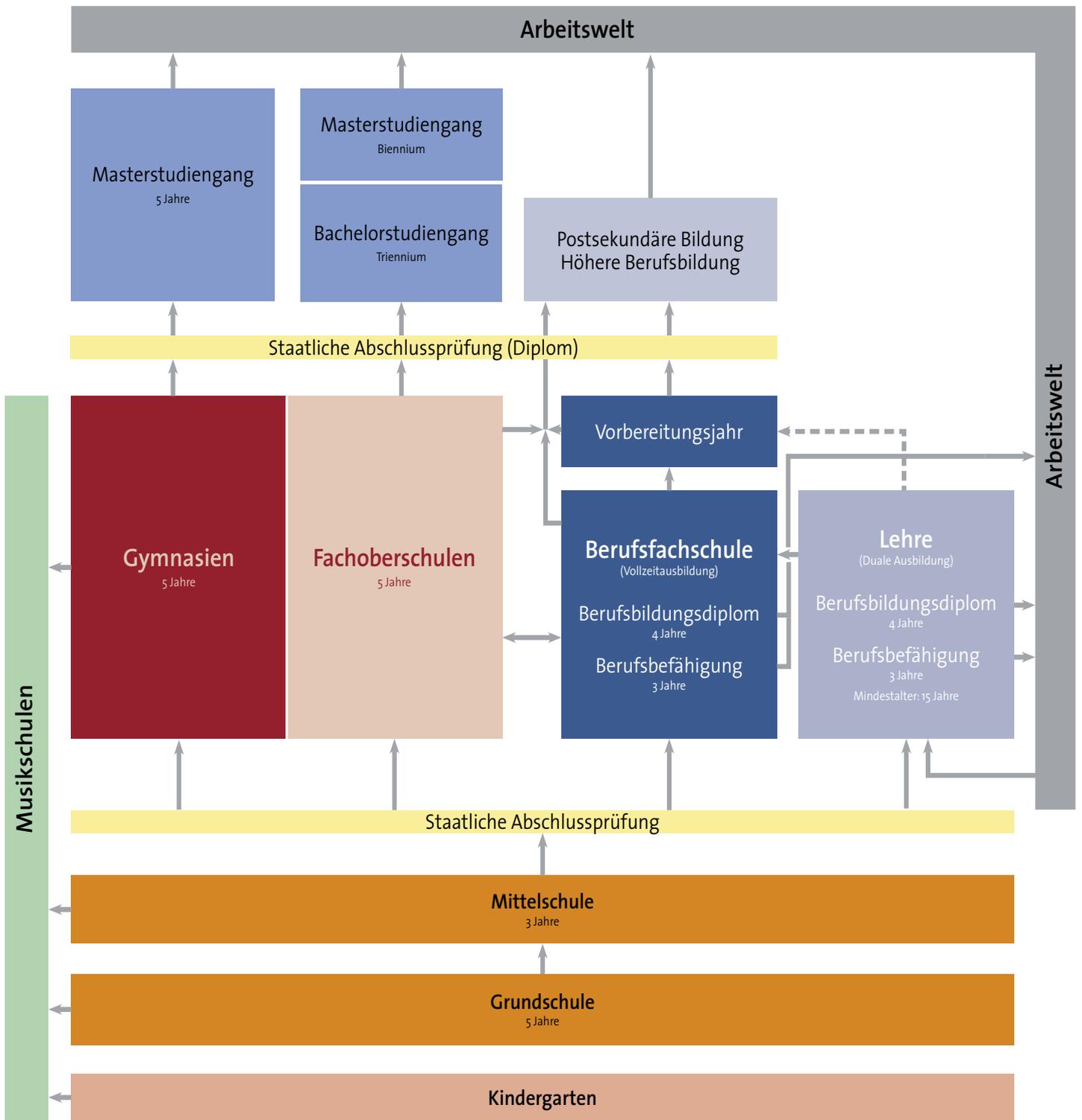
Vier Schuljahre

Zusammensetzung

63 Mitglieder

- Landesräte/Landesrätinnen (3)
- Schulamtsleiter/Schulamtsleiterinnen (3)
- Inspektoren/Inspektorinnen und Direktoren/Direktorinnen (7)
- Vertretung der Lehrpersonen der öffentlichen Schulen (27)
- Vertretung des Personals für die Erziehung und Betreuung von Schülern/Schülerinnen mit Beeinträchtigung (1)
- Vertretung des Verwaltungspersonals der öffentlichen Schulen (1)
- Vertretung der Eltern (Kindergarten, Grund-, Mittel- und Oberschule (7)
- Schülervertretung der Oberschulen (5)
- Vertretung der Religionslehrer/innen (1)
- Vertretung der Berufsschullehrer/innen (1)
- Vertretung der Gemeinden (2)
- Vertretung der Wirtschafts- und Arbeitswelt (2)
- Vertretung der gleichgestellten Schulen (1)
- Vertretung der Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Bozen (1)
- Vertretung der Südtiroler Schülerheime (1)

DAS BILDUNGSSYSTEM IN SÜDTIROL



Deutsches Bildungsressort und land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung

SCHULPFLICHT UND BILDUNGSPFLICHT

GEMÄSS LANDESGESETZ NR. 5/2008

Das Bildungssystem des Landes gliedert sich in den Kindergarten, die Unterstufe, welche die Grund- und Mittelschule umfasst, sowie in die Oberstufe, welche die Oberschulen staatlicher Art und die Berufs- und Fachschulen des Landes umfasst.

Das Bildungssystem des Landes gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen das Bildungsrecht ab dem Kindergarten sowie die Erfüllung der Pflicht einer Schul- und Berufsbildung für mindestens zwölf Jahre oder jedenfalls bis zur Erlangung einer mindestens dreijährigen beruflichen Qualifikation innerhalb des achtzehnten Lebensjahres.

Die Schul- und Bildungspflicht kann sowohl in den Schulen staatlicher Art als auch in den Landesberufsschulen erfüllt werden.

Um den Bildungserfolg jeder Person zu fördern, setzt sich das Land die Verwirklichung von Maßnahmen zum Ziel, die das Recht auf Zugang zu allen Bildungsstufen, auf gleiche Bildungschancen, auf eine qualitative und quantitative Erweiterung des Bildungsangebotes und auf ein lebensbegleitendes Lernen gewährleisten. Diese Maßnahmen zielen weiters auf die Orientierung und Eingliederung in die Arbeitswelt sowie auf die Förderung der Fähigkeit ab, Veränderungen zu bewältigen und sich in einer komplexer werdenden Welt zu orientieren.

PÄDAGOGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entfaltung und Entwicklung der Person und die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft werden im Bildungssystem des Landes durch Bildungswege gefördert, die den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen und der Einzelnen entsprechen, diese gezielt weiterentwickeln und zu einem umfassenden Bildungserfolg führen. Die Schulen fördern die Individualisierung und Personalisierung des Lernens der Schülerinnen und Schüler. Diese sind die Hauptakteure und die Zielgruppe des Bildungssystems des Landes. Die Schulen definieren ihr Bildungsangebot mit dem Ziel, Bildungswege zu verwirklichen, die den Neigungen und Bildungsbedürfnissen jeder Schülerin und jedes Schülers entsprechen, und wenden geeignete Instrumente der Lernberatung und Orientierung sowie der Dokumentation an.



LERNEN IN DER UNTERSTUFE

GEMÄSS DEN RAHMENRICHTLINIEN DES LANDES

ALLGEMEINE BILDUNGSZIELE UND PÄDAGOGISCHE AUSRICHTUNG DER UNTERSTUFE

Die Unterstufe trägt durch spezifische pädagogische, didaktische und organisatorische Maßnahmen zur Verwirklichung der Kontinuität des Bildungsprozesses vom Kindergarten bis zur Oberstufe bei. Sie führt den von der Familie und dem Kindergarten eingeschlagenen Bildungsweg fort, fördert die Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler und geht dabei auf individuelle Stärken und Unterschiede ein. Sie schätzt Vielfalt als Wert.

Die Grundschule fördert durch einen ganzheitlichen Ansatz und fächerübergreifenden Unterricht den Erwerb der Kulturtechniken und die Weiterentwicklung der unterschiedlichen Ausdrucksformen. Sie schafft die Rahmenbedingungen für die Auseinandersetzung mit verschiedenen Lernbereichen zur Erweiterung der grundlegenden Kompetenzen und zur Erschließung der Welt.

Die Mittelschule verfolgt durch einen fachspezifischen und fächerübergreifenden Unterricht die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen, die selbstständige und kritische Auseinandersetzung mit sich selbst, den Mitmenschen und der Welt. Sie fördert die Übernahme von Verantwortung und die aktive Teilnahme am Leben der Gesellschaft. Damit wird die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gestärkt, die eigene Lebensplanung verantwortlich zu gestalten. Sie organisiert, in Abstimmung mit den weiterführenden Schulen sowie den zuständigen Ämtern des Landes und in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden, Maßnahmen zur Orientierung in Bezug auf den weiterführenden Bildungsweg.

Die Unterstufe ermöglicht es Lernenden, die eigenen Fähigkeiten und Neigungen einzuschätzen, die Bedeutung des persönlichen Einsatzes und des Beitrags der Gruppe zu erfahren, die eigene Identität und Rolle in der sozialen und kulturellen Realität zu finden, die Entscheidungs-, Orientierungs- und Selbstkompetenz zu erweitern. Dabei sind die Entwicklung von Kreativität, Flexibilität, vernetztem Denken, der Umgang mit Information und Wissen sowie Planungs-, Kommunikations-, Kooperations- und Problemlösekompetenz von grundlegender Bedeutung. Dieser dauerhafte und ganzheitliche Bildungsprozess erfordert Selbstreflexion, eine Dokumentation der Lernentwicklung und eine kontinuierliche Beratung.

LERNBERATUNG

Die Lernberatung ist sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrpersonen von grundlegender Bedeutung. Sie führt zu einer gemeinsamen Reflexion über den Leistungs- und Entwicklungsstand und ermöglicht gleichzeitig eine Absprache über die weiteren Lernschritte. Im Dialog zwischen Lehrendem und Lernendem und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten gewinnen alle Beteiligten einen vertieften Einblick in die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Heranwachsenden.

DOKUMENTATION UND REFLEXION DER LERNENTWICKLUNG

Eine kontinuierliche Dokumentation und Reflexion der Lernentwicklung verhilft der Schülerin und dem Schüler, eigene Lernfortschritte zu erkennen, Selbstverantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen, erreichte Kompetenzen und bedeutungsvolle Lern- und Entwicklungsschritte sichtbar zu machen. Selbsteinschätzung und Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler werden ergänzt durch die Fremdeinschätzung und Fremdbeurteilung.

An jeder autonomen Schule legt das Lehrerkollegium Kriterien und Maßnahmen für die konkrete Umsetzung der Lernberatung und Dokumentation der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler fest.

WAHLMÖGLICHKEITEN

Die autonome Schule bietet im Sinne des selbst gesteuerten und selbst verantworteten Lernens ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot an, das für die Schülerinnen und Schüler Wahlmöglichkeiten vorsieht. Diese garantieren das individuelle Recht auf Bildung und gerechte Bildungschancen.

UNTERRICHTSZEIT

Die Rahmenrichtlinien des Landes legen die allgemeinen Bildungsziele fest und definieren die von den Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen. Es werden auch die Jahresstundenkontingente für die einzelnen Fächer festgelegt. Die einzelnen Schulsprengel haben jedoch verschiedene Möglichkeiten, von diesen Vorgaben abzuweichen, um den spezifischen Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragen zu können. Die verpflichtende Unterrichtszeit umfasst die für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Grundquote und die der Schule vorbehaltene Pflichtquote (Wahlpflichtbereich). Zusätzlich haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, Wahlangebote der Schule in Anspruch zu nehmen.



ÜBERSICHT

Die Erstellung des Stundenplans und die zeitliche Verteilung der Unterrichtszeit während des Schuljahres fallen gemäß Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12 in die organisatorische Autonomie der Schule. Die Schule orientiert sich dabei an der Belastbarkeit, den Lernrhythmen und den Arbeitsweisen der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt für eine ausgewogene Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Unterrichtswoche sowie auf Vormittage und Nachmittage.

Die **verbindliche Grundquote** hat die Erreichung der allgemeinen Bildungsziele und den Erwerb der grundlegenden Kompetenzen durch die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern sowie in den fächerübergreifenden Lernbereichen zum Ziel.

Die **der Schule vorbehaltene Pflichtquote** (Wahlpflichtbereich) dient der Vertiefung des verpflichtenden curricularen Unterrichts, dem Aufholen von Lernrückständen, der Begabungs- und Begabtenförderung und gewährleistet durch Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße die Individualisierung und Personalisierung des Lernens. Die Zielsetzungen der Pflichtquote der Schule können auch durch die Bildung von Gruppen von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen verwirklicht werden.

Der **Wahlbereich** trägt den Interessen, Neigungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung und ergänzt das verpflichtende Unterrichtsangebot der Schule.

	Verpflichtende Unterrichtszeit			Fakultative Unterrichtszeit
	Grundquote	und	Pflichtquote	Wahlbereich
1. Klasse Grundschule	850 Jahresstunden		möglich	1–3 Wochenstunden
2.–5. Klasse Grundschule	850 Jahresstunden	+	68 Jahresstunden	1–3 Wochenstunden
1.–3. Klasse Mittelschule	918 Jahresstunden	+	68 Jahresstunden	1–3 Wochenstunden

VOM LERNEN IN DER OBERSCHULE GEMÄSS DEN RAHMENRICHTLINIEN DES LANDES

ALLGEMEINE BILDUNGSZIELE UND PÄDAGOGISCHE AUSRICHTUNG DER OBERSCHULE

Die Oberschule als Schule für junge Erwachsene führt die wesentlichen Bildungsaufgaben der Unterstufe fort und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen eines Hochschulstudiums, einer weiterführenden Ausbildung oder eines unmittelbaren Einstiegs ins Berufsleben vor. Aufgabe der Oberschulen ist es, das Erwachsenwerden zur Entfaltung zu bringen, indem sie den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, durch Mitbestimmung und Erfahrungen im sozialen Lernen zu Bürgerinnen und Bürgern heranzuwachsen, die das demokratische Zusammenleben in dieser Gesellschaft als besonders wertvoll schätzen und es für sich und andere nutzen können.

Die Oberschule bietet Orientierung, eröffnet den Lernenden autonome und demokratische Entscheidungsmöglichkeiten und unterstützt eigenverantwortliches Lernen und Handeln. Die Vielfalt an kulturellen, sprachlichen, religiösen, sozialen und politischen Ausdrucksformen der Gesellschaft stellt eine Chance und Bereicherung für das Lernen in der Oberschule dar. Sie stärkt die Persönlichkeit der Lernenden in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit und ermöglicht den Aufbau der dafür notwendigen Kompetenzen, Einstellungen und Haltungen.

Lernen ist ein individueller, aktiver und ganzheitlicher Prozess, der auf den Kompetenzzuwachs ausgerichtet ist.

Kompetenzen entwickeln sich im Zusammenspiel von Kenntnissen, Fertigkeiten, Haltungen und Einstellungen¹⁾. Die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft die Oberschule, indem sie die Lernenden in die Mitgestaltung des Lernens aktiv einbezieht, ihnen Wahlmöglichkeiten eröffnet und ihre individuellen Begabungen fördert.

Neben dem Erwerb von Wissen bietet der Unterricht den jungen Erwachsenen auch Gelegenheiten, mit dem Wissen umzugehen und ihr Können unter Beweis zu stellen. Lehren bedeutet demnach auch, individuelle Lernwege zu ermöglichen, eine anregende Lernumgebung zu gestalten und den Lernprozess beratend zu begleiten sowie auf fächerübergreifendes und fächerverbindendes Lernen Wert zu legen. Ebenso werden Erfahrungen und Kenntnisse, die Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule sammeln, berücksichtigt und in den Unterricht einbezogen. Ein derart gestalteter Unterricht fördert und fordert bei den Schülerinnen und Schülern in zunehmendem Maße die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Lernens und zur Übernahme von Verantwortung.

Im Laufe der fünf Jahre erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, mindestens ein zweiwöchiges Praktikum zu absolvieren. Zu diesem Zweck kann die Schule Vereinbarungen

mit Betrieben, Vereinigungen und öffentlichen Körperschaften abschließen. Mit dem Praktikum sollen die Schülerinnen und Schüler einen ersten direkten Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und ihre Stärken und Interessen finden und erproben. Außerschulische Lernorte werden genutzt und Bezüge zur Lebenswirklichkeit hergestellt.

Die Rahmenrichtlinien des Landes bilden den verbindlichen Bezugsrahmen für die Erstellung des Curriculums der Schule im Hinblick auf jedes einzelne Fach und die übergreifenden Kompetenzen. Jede Oberschule plant auf der Grundlage der vorgegebenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen ihre didaktischen Tätigkeiten und Angebote und sorgt für deren interdisziplinäre Vernetzung. Durch die curriculare Planung tragen die autonomen Schulen sowohl den organisatorischen Rahmenbedingungen als auch den unterschiedlichen und vielfältigen Bedürfnissen der Jugendlichen und deren Familien sowie dem sozialen und kulturellen Umfeld Rechnung und legen für den Erwerb der vorgegebenen Kompetenzen geeignete Inhalte und Themen fest. Sie treffen Absprachen zu methodisch-didaktischen Grundsätzen und zu Kriterien der Bewertung und stimmen die Zeiträume der Umsetzung ab. Das Curriculum der Schule ist Teil des Schulprogramms und wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN

Die Lehrpersonen knüpfen an die Lernbiografien und die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler an und bieten ihnen durch differenzierende Maßnahmen die Möglichkeit, auf individuellen Wegen zu lernen und Wissen zu erschließen. Sie berücksichtigen Lernende mit besonderen Bedürfnissen, aus unterschiedlichen Kulturen und mit besonderen Begabungen.

Die Selbstverantwortung für das eigene Lernen und die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler werden durch Vertrauen und Wertschätzung von Seiten der Lehrpersonen gestärkt.

Eine effiziente Gestaltung von Lern- und Arbeitsumgebungen und Methodenvielfalt fördert das handelnde und forschende Lernen und unterstützt den Erwerb von Kompetenzen.

Lehrpersonen übernehmen dabei verstärkt die Aufgabe, Lern- und Bildungswege zu begleiten und Schülerinnen und Schüler zu beraten.

Die Reflexion des eigenen Lernweges durch die Schülerinnen und Schüler wird durch die Lernberatung unterstützt und durch eine angemessene vom Lehrerkollegium festgelegte Form der Dokumentation der Lernentwicklung sichtbar.



Die jungen Erwachsenen haben das Recht auf Angebote der Schule zum Aufholen von Lernrückständen und zur Begabungs- und Begabtenförderung. In besonderen Situationen können Schulen zur Unterstützung von hervorragenden Begabungen, zur Förderung der schulischen Integration bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder zur Vermeidung von Schulabbruch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern einen differenzierten, persönlichen Lernweg planen und vereinbaren. Damit werden den Schülerinnen und Schülern alternative Wege zum Erwerb der Kompetenzen eröffnet, die für die einzelnen Bildungsabschnitte vorgeschrieben sind. Zur Umsetzung des differenzierten Lernwegs können auch Vereinbarungen mit außerschulischen Einrichtungen abgeschlossen werden.

BILDUNGSPROFIL AM ENDE DER OBERSCHULE UND ÜBERGREIFENDE KOMPETENZEN

Alle Lehrpersonen tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Oberschule in Anlehnung an die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates folgende übergreifende Kompetenzen mit den entsprechenden Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnissen als Grundlage für ein lebensbegleitendes Lernen und für eine erfolgreiche Lebensgestaltung erwerben können.

Dabei handelt es sich um Lern- und Planungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationskompetenz, vernetztes Denken und Problemlösekompetenz, soziale und Bürgerkompetenz, Informations- und Medienkompetenz sowie kulturelle und interkulturelle Kompetenz.

Innerhalb eines ganzheitlichen Lernprozesses, durch die kontinuierliche, altersgemäße Förderung und in der Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Fachkompetenzen, werden die Kompetenzen als gemeinsame Aufgabe aller Unterrichtsfächer trainiert.

Am Ende der Oberschule können die jungen Erwachsenen ihre eigenen Stärken und Schwächen einschätzen, die Anforderungen des täglichen Lebens auf der Grundlage eines tragfähigen Wertesystems bewältigen und die Folgen von Handlungen einschätzen sowie verantwortlich eigene

Entscheidungen treffen. Sie sind in der Lage, aktiv am sozialen und kulturellen Leben auf regionaler und globaler Ebene teilzunehmen und auf Veränderungen angemessen zu reagieren.

UNTERRICHTSZEIT

Die verpflichtende Unterrichtszeit umfasst die für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Grundquote und besteht aus dem Unterricht der verschiedenen Fächer sowie den fächerübergreifenden Lernangeboten. Schülerinnen und Schüler erwerben in der verbindlichen Grundquote die allgemeinen Bildungsziele, die übergreifenden Kompetenzen laut dem Bildungsprofil und die für die verschiedenen Fächer vorgegebenen Kompetenzen mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten.

Das Ausmaß der verpflichtenden Unterrichtszeit und ihre Verteilung auf die Fächer und fächerübergreifenden Lernangebote sind für die beiden Biennien und das fünfte Jahr festgelegt. Die autonome Schule verteilt sie auf die einzelnen Jahre.

Alle Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus Wahlangebote in Anspruch zu nehmen. Der Wahlbereich trägt ihren Interessen, Neigungen und Bedürfnissen Rechnung, ergänzt die verpflichtende Unterrichtszeit und ist konzeptuell im Schulprogramm verankert.

¹⁾ Begriffsdefinitionen laut: „Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2008/C 111/01)“:

„Kenntnisse“ – im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben;

„Fertigkeiten“ – die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten und praktische Fertigkeiten beschrieben;

„Kompetenz“ – die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.

FAMILIENFÖRDERNDE MASSNAHMEN IM BILDUNGSBEREICH

GLEICHE CHANCEN FÜR ALLE

Aufgabe des Landes Südtirol ist es, Fördermaßnahmen zu treffen, damit alle die gleichen Chancen vorfinden, den für sie am besten geeigneten Bildungsweg zu finden und zu gehen.

Um die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, sind die Leistungen des Amtes für Schulfürsorge im Laufe der letzten Jahrzehnte ständig ausgebaut und verbessert worden.

DIE BEREICHE

- Studienbeihilfen
- Schulausspeisung
- Schülertransport
- Unfallversicherung
- Sommer- und Nachmittagsbetreuung
- Beiträge für Schulbücher und Bücherscheck
- Führung der Schülerheime
- Beiträge für Investitionsvorhaben für Schülerheime
- Fördermaßnahmen für Menschen mit Behinderungen

PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG IN DER SCHULFREIEN ZEIT

- Sommer- und Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche in der schulfreien Zeit

SCHULAUSSPEISUNG

- Zugang für alle Schülerinnen und Schüler
- Organisation des Schulausspeisungsdienstes – obliegt der Gemeinde
- Land vergibt Beitrag – max. 40 Prozent der gesamten Führungskosten – an die Gemeinden

SCHÜLERTRANSPORT

- Jährliche Festsetzung der Kriterien durch die Landesregierung

A) MIT ÖFFENTLICHEN LINIENDIENSTEN

- Gratis mit ABO+ Karte – für Schülerinnen und Schüler der Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen
- Für Studentinnen und Studenten, Lehrlinge oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Grundausbildung im Sozialbereich: 100 Euro
- Als Lehrling, Studentin oder Student und Kind von allein-erziehenden Elternteilen gibt es eine Ermäßigung von 50 Prozent

B) SONDERBEFÖRDERUNGSDIENSTE

- Mindestentfernung: 2 Kilometer für Grund- und 2,5 Kilometer für die übrigen Schülerinnen und Schüler
- Mindestanzahl: 2 Grund- oder 4 Sekundar-/Berufsschülerinnen und -schüler
- Wartezeit: über 30/60 Minuten
- Abweichungen: bei besonderen Härtefällen und bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderung entscheidet die Landesregierung

ANSPRUCHSBERECHTIGTE

- Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen mit Wohnsitz in Südtirol.
- nicht in Südtirol ansässige Schülerinnen und Schüler, die aber in Südtirol eine Schule besuchen, studieren oder eine Lehre machen
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Grundausbildung im Sozialbereich, auch wenn sie älter als 26 Jahre sind

ANSUCHEN

- direkt bei den Schulen
- Studierende sowie Abendschülerinnen und -schüler bei den ermächtigten Fahrkartenschaltern
- das Ansuchen muss bis spätestens 31. März jedes Jahres eingereicht werden

Gültigkeit: 1.9–31.8. für alle öffentlichen Verkehrsmittel in Südtirol, darüber hinaus für die Bahn mit Ausnahme der Eisenbahn auf der Strecke Brenner-Innsbruck

ANSPRECHPARTNER/INNEN IN DER ABTEILUNG BILDUNGSFÖRDERUNG

- **Sommer- und Nachmittagsprojekte**
Karin Bampi und Martha Kasseroller Canestrini
Tel. 0471 412928 – 413346
- **Schulausspeisung**
Brigitte Schgraffer Comploi, Tel. 0471 413883
- **Schülertransport**
Sara Cozzolino, Tel. 0471 413341
Stefano La Mendola, Tel. 0471 413345
- **Studienbeihilfen**
Lydia Perkmann, Tel. 0471 412925
Sonia Battisti, Tel. 0471 413305

GLOSSAR

BILDUNGSGUTHABEN

Bildungsguthaben sind außerhalb der eigenen Schule erworbene, ordnungsgemäß dokumentierte Erfahrungen, aus denen Kompetenzen feststellbar sind. Sie werden vom Klassenrat anerkannt, soweit sie in einem Zusammenhang mit dem Schultyp stehen, und werden bei der Festlegung des Schulguthabens in der 3., 4. und 5. Klasse der Oberschule berücksichtigt.

CURRICULUM DER SCHULE

Das Schulcurriculum hat die Aufgabe, das Bildungsangebot und das pädagogische Konzept einer Schule zu präsentieren und allen Beteiligten zu kommunizieren. Es erklärt den Verlauf der Lern- und Lehrtätigkeiten bezogen auf die verschiedenen Zeiträume/Zeitabschnitte und dient als Bindeglied zwischen gesetzlichen Vorgaben und der Unterrichtstätigkeit.

Wesentliche Bestandteile des Schulcurriculums sind die einzelnen Fachcurricula und das Curriculum für die übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil sowie alle anderen Elemente des Bildungsangebots der jeweiligen Schule.

DIDAKTISCHE TÄTIGKEIT

Darunter verstehen wir alle Tätigkeiten, die dem Lehren und Lernen in der Schule dienen.

ELTERNRAT

Der Elternrat setzt sich aus zwei gewählten Elternvertretern oder Elternvertreterinnen je Klasse, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern im Schulrat und dem/der Delegierten im Landesbeirat der Eltern zusammen.

KLASSEN RAT

Der Klassenrat setzt sich aus den Lehrpersonen, die in einer Klasse unterrichten, den zwei gewählten Elternvertretern oder Elternvertreterinnen (in der Oberschule auch Schülervertretern und Schülervertreterinnen), und der Schulführungskraft zusammen. Der Klassenrat erarbeitet Vorschläge und fasst, ohne Anwesenheit der Eltern, Beschlüsse zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler.

LANDESBEIRAT DER ELTERN

Jede Schule (Schuldirektion) entsendet eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter als Delegierte/n in den Landesbeirat der Eltern.

LANDESBEIRAT DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Jede Oberschule (Oberschuldirektion) entsendet zwei Delegierte der Schülerinnen und Schüler in den Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler.

LEHRERKOLLEGIUM

Alle Lehrpersonen, die in einer Schule (Schuldirektion) unterrichten, bilden das Lehrerkollegium. Die Schulführungskraft führt den Vorsitz.

LERNRÜCKSTÄNDE

Von Lernrückständen spricht man, wenn die Leistungen in bestimmten Lernbereichen unter dem Niveau der im personenbezogenen Lernplan angestrebten Bildungsziele liegen. In der Oberschule müssen sie während des Schuljahres oder vor Beginn des neuen Schuljahres aufgeholt werden.

RAHMENRICHTLINIEN DES LANDES FÜR DIE UNTERSTUFE

Die Rahmenrichtlinien des Landes ersetzen die bisherigen Lehrpläne der Grund- und Mittelschule und bilden den verbindlichen Bezugsrahmen für die Bildungs- und Unterrichtstätigkeit der Schulen.

SCHÜLERRAT (NUR IN OBERSCHULEN)

Er besteht aus zwei gewählten Schülervertretern oder Schülervertreterinnen je Klasse.

SCHULGUTHABEN

Schulguthaben werden vom Klassenrat aufgrund des Notendurchschnitts der 3., 4. und 5. Klasse der Oberschule für die Bewertung der Schullaufbahn bei der staatlichen Abschlussprüfung in der Oberschule berechnet.

SCHULPROGRAMM

Das Schulprogramm ist das grundlegende Dokument, mit dem sich jede Schule ihr pädagogisch-didaktisches Profil gibt. Es schreibt die Pflichtfächer, die Wahlpflichtfächer und zusätzliche Bildungsangebote sowie wesentliche Aspekte der pädagogischen, didaktischen und unterrichtsorganisatorischen Planung fest.

Das Schulprogramm hat eine zweifache Funktion: die Klärung und Vereinbarung nach innen sowie die Information nach außen.

SCHULRAT

Der Schulrat als oberstes Gremium eines Schulsprenghs setzt sich aus Eltern, Lehrpersonen und in der Oberschule auch aus Schülerinnen und Schülern, der Schulführungskraft und der Schulsekretärin oder dem Schulsekretär zusammen. Der Schulrat fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ein Elternvertreter oder eine Elternvertreterin führt den Vorsitz.

SCHULSPRENGEL

Ein Schulsprengh ist eine Verwaltungseinheit, die aus mehreren einzelnen Schulstellen (Grundschulen und Mittelschulen) besteht und von einer Schulführungskraft, also von einem Schuldirektor oder einer Schuldirektorin, geleitet wird.

SCHULVERBUND

Durch Vertrag können sich mehrere Schulen (Schuldirektionen) zu einem Schulverbund zusammenschließen, um ihre Ressourcen zu bündeln und sie für gemeinsame Schulentwicklungsarbeit zu nutzen.

UNTERSTUFE

Die Unterstufe umfasst die fünfjährige Grundschule und die dreijährige Mittelschule.

INFOS UND TIPPS

RECHTSBESTIMMUNGEN AUS DEM SCHULBEREICH

Die wichtigsten Rechtsbestimmungen aus dem Schulbereich sind auf der Homepage des Deutschen Schulamtes zu finden unter www.provinz.bz.it/schulamt/schulrecht/388.asp

NÜTZLICHE QUELLEN IM WEB

www.provinz.bz.it/schulamt

www.schule.suedtirol.it/pi

www.schule.suedtirol.it/Lasis/r2.htm

www.die-eltern.it

www.elternmitwirkung.ch

www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Schule.html

IMPRESSUM

Leitfaden für Eltern in den Mitbestimmungsgremien

INFO spezial

Informationsschrift für Kindergarten und Schule in Südtirol

Herausgeber

Deutsches Schulamt

39100 Bozen, Amba-Alagi-Straße 10

www.provinz.bz.it/schulamt

Verantwortlicher Direktor

Dr. Peter Höllrigl

Redaktion

Dr. Eva Maria Brunnbauer, Dr. Marta Herbst, Maria Kröss,

Dr. Christa Messner, Dr. Richard Paulmichl, Kurt Rosanelli

Redaktionelle Begleitung

Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit am Schulamt,

Dr. Thomas Summerer, Herbert Taschler

Fotos

Archiv Deutsches Schulamt

Grafik und Druck

Lanarepro, Lana

Eingetragen beim Landesgericht Bozen unter Nr. 18

vom 26.09.2002, gedruckt auf chlorfrei gebleichtem,

PH-neutralem Papier, 100% recycelbar.

Die Verwendung und der Nachdruck von Texten und Bildern

sind nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Sechste aktualisierte Auflage

Oktober 2013

Deutsches Schulamt Bozen
Amba-Alagi-Straße 10
39100 Bozen
www.provinz.bz.it/schulamt